

Piratenpartei
Herrn Sven Gretschuskin
Goerdelerstr. 3
76726 Germersheim

Kolpingplatz 3
76726 Germersheim
Tel.: (0 72 74) 9 60-0
Fax: (0 72 74) 9 60-247
E-Mail: info@germersheim.de
Internet: www.germersheim.de

Sondernutzung nach dem Landesstraßengesetz; Plakatierung
Hier: Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014

Ihr Schreiben/Zeichen
E-Mail v. 16.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen
650-22 650-22

hiermit erhalten Sie nach § 41 des Landesstraßengesetzes (LStrG) von Rheinland-Pfalz und der Sondernutzungssatzung der Stadt Germersheim vom 03.08.1998 in der jeweils gültigen Fassung folgende Erlaubnis:

Ihr Gesprächspartner
Michaela Werling
Ordnungsverwaltung

1. Es wird Ihnen gestattet, in der Zeit von jeweils zwei Monaten vor dem Wahltag und zwei Wochen nach dem Wahltag im Stadtgebiet von Germersheim einschließlich Stadtteil Sondernheim Werbeträger wie folgt anzubringen:

Zimmer
15

Durchwahl
(0 72 74) 9 60-236

Plakattafel, max. DIN A 0 (Größe/Tafel 0,84 m x 1,19 m),

max. 100 Plakate in Germersheim und Sondernheim.

E-Mail
mwerling@germersheim.eu

2. Die Plakatständer dürfen nicht im Bereich von fünf Metern vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehr Straßen stehen, an sonstigen Kreuzungsbereichen oder auf Überquerungshilfen und Fahrbahnteilern angebracht bzw. aufgestellt werden. Das Lichtraumprofil von Straßen, Fuß- und Radwegen oder anderen Sonderwegen ist freizuhalten. Das Plakatieren an Verkehrszeichen oder Hinweisschildern nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist untersagt.
3. Im Bereich von beidseitig jeweils zehn Metern an Haupteingängen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen ist das Aufstellen von Plakatwerbung zu allgemeinen Wahlen nicht zulässig.
4. Die Plakattafeln dürfen nicht ohne geeignete Aufhäng- bzw. Aufstellvorrichtung an Bäumen, Baum- p fählen oder Querriegeln angebracht werden. Gleiches gilt für begrünte Betonmasten. Sollten dennoch Plakattafeln an nicht geeigneten Aufstellorten installiert sein, werden diese Plakattafeln auf Kosten des Genehmigungsnehmers beseitigt und entsorgt.

Datum
17.03.2014

Sparkasse Germersheim-Kandel
20 003 794 (BLZ 548 514 40)

HypoVereinsbank Germersheim
3 930 101 205 (BLZ 545 201 94)

VR-Bank Südpfalz Germersheim
472 603 (BLZ 548 625 00)

Postbank Ludwigshafen
30 64-676 (BLZ 545 100 67)

5. Die Plakatständer sind ordnungsgemäß und standsicher aufzustellen. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen oder gefährden. Wird hiergegen verstoßen, ist die Genehmigungsbehörde berechtigt, die Tafeln auf Kosten des Genehmigungsnehmers zu entfernen und entsorgen zu lassen.
6. Die Plakate müssen auf festem Trägermaterial (z.B. Spanplatten) aufgezogen und fest mit diesem verbunden sein. Die Anbringung von Werbematerial ohne geeignetes Trägermaterial ist untersagt.
7. Der Inhalt der Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Werbung für verbotene politische Parteien, Organisationen oder sonstige Institutionen ist untersagt.
8. Die Genehmigung gilt nur für das Plakatieren im Stadtgebiet innerhalb der Ortstafeln. Auf freier Strecke (außerorts), z.B. zwischen Ortsausgang Germersheim und Hans-Graf-Sponeck-Kaserne oder zwischen Germersheim und Sondernheim ist das Plakatieren ohne Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde untersagt.
9. Eventuelle Schäden aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
10. Sämtliche Plakattafeln sind ohne weitere Aufforderung nach Ablauf der Genehmigungsfrist zu entfernen.
11. Wir weisen darauf hin, dass Sie für alle Schäden haften, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Die Genehmigungsbehörde sowie die Träger der Straßenbaulast sind von allen Ansprüchen, auch Dritter, freizustellen.

Bitte beachten Sie, dass diese Genehmigung nach dem Landesstraßengesetz die Genehmigung Dritter zur Anbringung von Werbetafeln an oder auf Privateigentum, z.B. Plakatwänden oder Litfaßsäulen, nicht ersetzt. Entsprechende Genehmigungen sind von dem Genehmigungsnehmer beim jeweiligen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten ggf. gesondert einzuholen. Sofern stadt-eigene Grundstücke oder bauliche Anlagen betroffen sind, ist noch vor Durchführung der Plakatierung die Einwilligung unseres städtischen Liegenschaftsamtes, Sachbearbeiter Herr Nelles, Telefon 0 72 74 / 96 02 80, einzuholen.

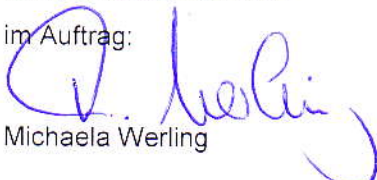
Nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Germersheim vom 03.08.1998 in der jeweils gültigen Fassung mit zugehörigem Gebührenverzeichnis ergeht diese Genehmigung **kosten- und gebührenfrei**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag:


Michaela Werling